

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss
Gemeinderat

nicht öffentlich
öffentlich

am 01.12.2015
am 15.12.2015

Vorberatung
Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erddeponie "Hölderle"

- Gebührenvoraus kalkulation für das Jahr 2016**
- Änderung der Satzung (Benutzungsordnung)**

Anlagen

2

Beschlussantrag:

1. Der Gebührenvoraus kalkulation 2016 mit den Gebührensätzen (Anlage 1) wird zugestimmt. Die angestrebte Kostendeckung beträgt 100 %. Die Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2013 und 2014 werden mit einem Betrag von 137.031,62 € in die Voraus kalkulation aufgenommen.
2. Die in Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die von der Stadt Balingen betriebene Entsorgungsanlage für Bodenaushub und Bauschutt „Hölderle“ und die Annahmestelle „Geißbühl“ in Balingen vom 27.05.2008 in der Fassung vom 14.12.2010 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen von 384.654,18 und Ausgaben von 521.686 € im Unterabschnitt 1.7231 des Verwaltungshaushalts 2016. Die Differenz besteht im Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren (137.031,62 €).

Besonderer Hinweis:

Die Gebührensätze für den Deponiebereich bleiben im Jahr 2016 unverändert. Eine Gebühr für Ablagerungen auf dem neu zu erstellenden Zwischenlagerplatz wird hinzugefügt.

Sachverhalt:

Allgemeines

Die Stadt Balingen betreibt seit den 80er Jahren eine Erd- und Bauschuttdeponie als öffentliche Einrichtung. Nach der Verfüllung der Deponie „Schlackenhalde“ wurde angrenzend und zum Teil überlagernd die Deponie „Hölderle“ eingerichtet und in Betrieb genommen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.07.2015 beschlossen, die Deponie „Hölderle“ auch zukünftig in eigener Regie für die Annahme von Material der Deponieklasse DK 0 zu betreiben. Vorausgegangen war die Frage der Rückübertragung der Entsorgungsaufgabe auf den Landkreis, nachdem sich die Annahmekriterien für Bauschutt und leicht belasteten Erdaushub in den vergangenen Jahren zunehmend verschärft haben. Die Materialannahme bleibt beschränkt auf unbelasteten Aushub und belastetes Material bis einschließlich Deponieklasse DK0. Auf der Deponie wird im Jahr 2016 ein Zwischenlagerplatz für zu beprobendes Material angelegt. Zusätzlich soll die Deponie abschnittsweise für die Annahme von DK 0 Material ausgebaut werden.

Der Betrieb ist haushaltsrechtlich als kostenrechnende Einrichtung im Hoheitsbereich anzusehen, die sich über Gebühren finanziert (Gebührenhaushalt). Die Bemessung und Festlegung der Gebührensätze richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Entscheidungsgrundlage ist die Gebührenkalkulation. Erreichte Kostenüberdeckungen oder –unterdeckungen unterliegen den gesetzlichen Regeln des Ausgleichs. Über die Gebührenkalkulation wurde letztmals im November 2014 beraten und die Gebührensätze für Bodenaushub bei 3,40 €/to und für Bauschutt bei 6,12 €/to belassen. Nach der jetzt vorliegenden Vorkalkulation der Deponiegebühren für das Jahr 2016 bleibt die Höhe der Gebührensätze gegenüber dem Jahr 2015 wiederum unverändert. Die Nachkalkulation für das vorhergehende Betriebsjahr 2014 wurde dem Gemeinderat bereits im September vorgelegt. Für die Vorkalkulation 2016 treten mit der Neustrukturierung des Deponiebetriebes (vgl. Grundsatzbeschluss Vorlage 2015/150) auch grundlegende Fragestellungen betreffend künftige Gebührengestaltung auf. Die Zwischenlagerung wird als gesonderter Leistungsbereich kalkuliert. Die Stadt Balingen beauftragte insoweit das Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH Klinger und Partner zur Unterstützung bei der Erstellung einer Gebührenvorkalkulation 2016 für die Deponie „Hölderle“.

Gebührenvorkalkulation

Die Anlieferung an unbelastetem Bodenaushub ist im Jahr 2015 signifikant eingebrochen. Der aktuelle Wert liegt bei rund 40 % der Vorjahresmenge im selben Zeitraum. Dennoch wird für das Jahr 2016 aufgrund eines einmaligen Sondereffektes mit einer größeren, ausreichenden Anlieferung zu rechnen sein. Insoweit kann die Vorkalkulation ohne Gebührenerhöhungen unter Inanspruchnahme vorhandener Überschüssen gestaltet werden.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Kalkulation wurden die voraussichtlichen Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und die kalkulatorischen Kosten zu Grunde gelegt. Zu den kalkulatorischen Kosten gehören eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und angemessene Abschreibungen. Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt worden. Die Abschreibungssätze werden anhand der tatsächlichen Gegebenheiten oder nach der geltenden AfA-Tabelle für die allgemein verwertbaren Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen festgesetzt. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein einheitlicher Satz von 3,7 % zu Grunde gelegt (gewichteter Durchschnittszinssatz für die langjährigen Darlehen der Stadt).

Ausgleich der Kostenüberdeckungen

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind entstandene Kostenüberdeckungen auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenfähigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Ausgleichspflichtig sind die Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden fünf Haushaltsjahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht ein Ermessen nur in den Fragen zu, wann und in welchen Teilbeträgen innerhalb des Fünfjahreszeitraumes der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckungen erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Vorschlag zum Ausgleich der Vorjahresergebnisse:

Die Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2013 (70.872,65 €) und aus dem Jahr 2014 (66.158,97 €) werden mit einem Betrag von insgesamt 137.031,62 € in die Gebührenvorkalkulation aufgenommen.

Ermittlung der Gebührenobergrenze

Die Personalkosten erhöhen sich ab 01.01.2016 wegen eines neu einzustellenden Bautechniker für den Deponiebetrieb um voraussichtlich ca. 50.000 €. Für die Herstellung eines Zwischenlagerplatzes wurden Kosten in Höhe von 125.000 € veranschlagt. Eine wirtschaftliche Nutzungsdauer für einen neu angelegten Platz wird mit 15 Jahren als vertretbar angesehen. Folglich wird der Zwischenlagerplatz in den folgenden 15 Jahren mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 8.333,34 € linear abgeschrieben. Da der Platz voraussichtlich erst Mitte des Jahres in Betrieb geht, wird 2016 nur der hälftige Betrag eingestellt.

Berechnung der Leistungseinheiten

Grundlage für die Berechnung der Leistungseinheiten bildet die voraussichtlich anfallende Abfallmenge. Für die Berechnung der Leistungseinheiten werden die bisherigen Gewichtungsfaktoren verwendet. Für das Jahr 2016 kann von einer Anliefermenge von ca. 98.000 Tonnen ausgegangen werden. Hiervon werden 4.000 Tonnen als belasteter Bodenaushub, die restlichen 94.000 Tonnen als unbelasteter Bodenaushub eingestuft.

Berechnung der Gebühren

Die Gebühren sollen auch für das Jahr 2016 mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt werden. Nach der als Anlage 1 beigefügten Vorkalkulation ergeben sich demnach unverändert folgende Sätze (neu hinzu kommt die Gebühr für den Zwischenlagerplatz):

für Bodenaushub	3,40 €/to
für belasteten Bodenaushub	5,40 €/to
für Bauschutt	6,12 €/to
für belasteten Bauschutt	8,12 €/to
für Nutzung Zwischenlagerplatz	0,17 €/Tag und Tonne

Satzungsänderung

In Anlage 2 wurde eine Satzungsänderung vorbereitet, die die entsprechende Änderung der Benutzungsordnung für die von der Stadt Balingen betriebene Entsorgungsanlage für Bodenaushub und Bauschutt „Hölderle und die Annahmestelle „Geißbühl“ in Balingen zur formellen Beschlussfassung beinhaltet. Die Inkraftsetzung ist zum 01.01.2016 vorgesehen.

Jürgen Eberle